

Für das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Salzburger Straße 21-25

DR. LUTZ LANGER
RECHTSANWALT UND NOTAR A.D.

FABIAN TIETZ
RECHTSANWALT UND NOTAR
FACHANWALT FÜR HANDELS-
UND GESELLSCHAFTSRECHT
VERTRAUENSANWALT FÜR DIE
BERLINER VERWALTUNG

NINA ONÈR
RECHTSANWÄLTIN (IN ANSTELLUNG)

MEIKE FRANZKOWIAK
RECHTSANWÄLTIN (IN ANSTELLUNG)
FACHANWÄLTIN FÜR ERBRECHT
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

9. TÄTIGKEITSBERICHT DES VERTRAUENSANWALTES FÜR DIE BERLINER VERWALTUNG

BERICHTSZEITRAUM 01.02.2021 BIS 31.07.2021

Rechtsanwalt Fabian Tietz
Kurfürstendamm 234, 10719 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum.....	4
Statistik der bisherigen Tätigkeit.....	11
Wahrgenommene Termine.....	12
Fazit und Ausblick	12

Vorwort

Seit dem 01.08.2017 bin ich der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung. Die Tätigkeit wird gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages über die Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung ressortübergreifend für die Berliner Hauptverwaltung sowie darüber hinaus für die Bezirksverwaltungen und Institutionen der mittelbaren Landesverwaltung ausgeübt, die ihre Beteiligung an dieser vertraglichen Vereinbarung erklärt haben. Hierbei handelt es sich um die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Treptow-Köpenick, Steglitz-Zehlendorf sowie als Institution der mittelbaren Landesverwaltung die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und die Unfallkasse Berlin. Als neuester Teilnehmer ist unter dem 17. Juni 2021 nunmehr auch der Bezirk Pankow dem Vertrag beigetreten.

Die Wiedergabe der von den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (in der Folge zur Vereinfachung: Hinweisgeber) angezeigten Sachverhalte erfolgt anonymisiert. Soweit von Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung die Rede ist, ist hiermit ein Fehlverhalten mit korruptionsrechtlichem Einschlag („zulasten insbesondere der finanziellen Belange des Landes Berlin“) gemeint. Denn lediglich für ein derartiges Fehlverhalten ist die Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung eröffnet.

Bei der Statistik wurden ausdrücklich keine E-Mails einbezogen, die an eine unüberschaubare Adressatenanzahl u.a. an die Bundesregierung gerichtet sind und deren Inhalt erkennbar nichts mit Korruptionsfragen zu tun hat. Von diesen Massenemails gingen im Berichtszeitraum insgesamt 15 ein.

Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum

Eingangsdatum	Angezeigter Sachverhalt	Entfaltete Tätigkeit des Vertrauensanwaltes	Aktueller Bearbeitungsstand
02.01.2021	<p>Mit E-Mail vom 02.01.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte u.a. einen Verdacht von Unregelmäßigkeiten innerhalb seines Kleingartenverbandes.</p>	<p>Es erfolgte ein Telefonat mit dem Hinweisgeber sowie weitere E-Mailkorrespondenz. Unter dem 12.02.2021 habe ich den Hinweis an die zuständige Bezirksverwaltung mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung weitergeleitet. Das Ergebnis der anlassbezogenen Prüfung wurde mir am 30.06.2021 mitgeteilt, ein Verwaltungsverfahren wurde hierbei verneint.</p>	<p>Dem Hinweisgeber wurde das Ergebnis der anlassbezogenen Prüfung mitgeteilt. Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.</p>
15.02.2021	<p>Nach vorangegangenem Telefonat und E-Mail vom 15.02.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte u.a. einen Verdacht auf Korruption in Verbindung der Tätigkeit einer Stiftung.</p>	<p>Ich habe den Hinweisgeber im Telefonat darauf hingewiesen, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt.</p>	<p>Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.</p>
18.08.2019	<p>Nach vorangegangenem Telefonat und E-Mail vom 15.02.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt aus der Berliner Verwaltung ein. Der Hinweisgeber äußerte u.a. einen Verdacht auf Korruption eines in ihrer Verwaltungseinheit ursprünglich tätigen und mittlerweile Verstorbenen Beschäftigten der Berliner</p>	<p>Unter dem 22.02.2021 habe ich den Hinweis an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung weitergeleitet. Nach Rücksprache mit der Zentralstelle regte diese zunächst eine anlassbezogene Prüfung beim zuständigen Bezirk an, um weitere Informationen zu erlangen. Auf meine Bitte um</p>	<p>Der Sachverhalt wird nunmehr von den befassten Strafverfolgungsbehörden weiter ermittel.</p>

	<p>Verwaltung in Verbindung mit einem privaten Auftragnehmer sowie dem örtlich zuständigen Bezirk des Landes Berlins.</p>	<p>anlassbezogene Prüfung erhielt ich eine Stellungnahme des Bezirks unter dem 22.04.2021, welche ich erneut an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung weiterleitete. Zwischenzeitlich haben sowohl der betroffene Bezirk, wie auch die betroffene Senatsverwaltung Strafanzeigen veranlasst. Die betroffene Senatsverwaltung hat zudem weitere Ermittlungen angestrengt und mir deren Ergebnisse unter dem 05.07.2021 mitgeteilt. Auch die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden.</p>	<p>Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.</p>
23.02.2021	<p>Mit E-Mail vom 23.02.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption bzw. eines Verwaltungsverhaltens in Verbindung mit einer familiengerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Ex-Partner.</p>	<p>Ich habe dem Hinweisgeber am 05.03.2021 mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.</p>	<p>Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.</p>

04.03.2021	<p>Mit E-Mail vom 04.03.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption bzw. eines Verwaltungsfehlverhaltens aufgrund der Nichtzahlung seines Arbeitslohnes durch seinen Arbeitgeber.</p>	<p>Ich habe dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.</p>	<p>Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.</p>
05.03.2021	<p>Mit E-Mail vom 05.03.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt von einem Mitarbeiter der Berliner Verwaltung ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe.</p>	<p>Es erfolgte ein Telefonat, in welchem mir der Hinweisgeber die Angelegenheit schilderte. Nach Beratung wollte der Hinweisgeber die Angelegenheit einer weiteren Prüfung unterziehen und sich erneut melden.</p>	<p>Auf meine Nachfrage hin teilte mir der Hinweisgeber mit, dass er sich bei mir melden werde, sobald er den Sachverhalt weiter aufgearbeitet hätte. Ich habe mir daher den Vorgang auf Wiedervorlage gelegt.</p>
05.03.2021	<p>Mit Brief vom 05.03.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption bzw. eines Verwaltungsfehlverhaltens in Verbindung mit einer Verhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten.</p>	<p>Ich habe dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-,</p>	<p>Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.</p>

		<p>zivil- und/oder strafrechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.</p>	
<p>23.03.2021</p>	<p>Mit E-Mail vom 23.03.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption bzw. eines Verwaltungsfehlverhaltens in Verbindung mit der Beschlussvorlage einer Brandenburger Gemeinde.</p>	<p>Ich habe dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt, da der Fall in Brandenburg spielt und somit keine örtliche Zuständigkeit vorliegt.</p>	<p>Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.</p>
<p>19.04.2021</p>	<p>Mit E-Mail vom 19.04.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber – ein Beschäftigter der Berliner Verwaltung – äußerte den Verdacht der Korruption/ des Verwaltungsfehlverhaltens aufgrund während der Dienstausbildung von zwei Kollegen und damit einhergehender Folgen.</p>	<p>Unter dem 19.04.2021 habe ich den Hinweis an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bezüglich der strafrechtlichen Komponenten sowie an die zuständige Senatsverwaltung bezüglich des möglichen Verwaltungsfehlverhaltens weitergeleitet. Die befasste Senatsverwaltung hat weitere Ermittlungen auch auf Bezirksebene angestrengt und zugesichert, die Angelegenheit weiter zu überprüfen. Der Hinweisgeber hat die Angelegenheit auch selbst angezeigt, sodass es bereits einen Ermittlungsvorgang gibt. Die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung wird daher zunächst abwarten, ob der Vorgang auch einen korruptionsrechtlichen Einschlag hat.</p>	<p>Der Hinweisgeber wurde informiert, die Prüfung der zuständigen Senatsverwaltung hielt zum Ende des Bearbeitungszeitraumes noch an.</p>

04.05.2021	Mit E-Mail vom 04.05.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption bzw. eines Verwaltungsfehlverhaltens in Verbindung mit einem Amtsmisbrauch einer deutschen Botschaft im Ausland.	Ich habe dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt, da der Fall im Ausland spielt und somit keine örtliche Zuständigkeit vorliegt.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
06.05.2021	Mit E-Mail vom 06.05.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption bzw. eines Verwaltungsfehlverhaltens in Verbindung mit einem Asylverfahren.	Ich habe dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
06.06.2021	Mit E-Mail vom 06.06.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption bzw. eines Verwaltungsfehlverhaltens in Verbindung mit einem Bundesministerium.	Ich habe dem Hinweisgeber unter dem 07.06.2021 mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

		<p>Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.</p>	
07.06.2021	<p>Mit E-Mail vom 07.06.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption bzw. eines Verwaltungsfehlverhaltens in Verbindung mit einer richterlichen Entscheidung über einen Baustopp.</p>	<p>Es erfolgte ein Telefonat, in welchem mir der Hinweisgeber die Angelegenheit schilderte. Nach Beratung wollte der Hinweisgeber die Angelegenheit einer weiteren Prüfung unterziehen und sich erneut melden.</p>	<p>Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Auf meine Nachfrage hin erfolgte bislang ebenfalls kein Rücklauf.</p>
14.06.2021	<p>Mit E-Mail vom 14.06.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption bzw. eines Verwaltungsfehlverhaltens in Verbindung mit einem Entschädigungsverfahren.</p>	<p>Ich habe dem Hinweisgeber unter dem 14.06.2021 mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.</p>	<p>Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.</p>

03.04.2021	Mit E-Mail vom 07.06.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption bzw. eines Verwaltungsfehlerhaltens in Verbindung mit der Tätigkeit eines Sozialarbeiters.	Ich habe dem Hinweisgeber unter dem 19.04.2021 mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
07.03.2021	Mit E-Mail vom 07.03.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht eines Betrugsgeschehnisses durch eine in Berlin ansässige Gesellschaft.	Ich habe dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
18.06.2021	Mit E-Mail vom 06.06.2021 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption bzw. eines Verwaltungsfehlerhaltens in Verbindung mit einer Besetzung einer befristeten Stelle innerhalb ihrer Verwaltungseinheit.	Es erfolgte weitere E-Mailkorrespondenz, sodass habe ich den Hinweis an die zuständige Senatsverwaltung mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung weitergeleitet.	Das Ergebnis der anlassbezogenen Prüfung steht noch aus, sodass ich dieses im nächsten Bericht dokumentieren werde.

Statistik der bisherigen Tätigkeit

Berichtszeitraum	Eingegangene Hinweise (in Klammern: Hinweise aus der Verwaltung)	Davon weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft (mögliche Korruption)	Davon weitergeleitet an die jeweilige Verwaltungseinheit (mögliches Verwaltungsverfahren)
01.08.2017 bis 31.01.2018	17 (1)	2	1
01.02.2018 bis 31.07.2018	19 (4)	1	0
01.08.2018 bis 31.01.2019	17 (2)	2	1
01.02.2019 bis 31.07.2019	10 (4)	0	0
01.08.2019 bis 31.01.2020	18 (4)	0	2
01.02.2020 bis 31.07.2020	26 (8)	0	4
01.08.2020 bis 31.01.2021	11 (1)	5	1
01.02.2021 bis 31.07.2021	17 (4)	3	2
Insgesamt	135 (28)	13	11

Wahrgenommene Termine

Aufgrund der Verbesserung der Corona-Pandemie versuche ich sämtliche abgesagte Termine nachzuholen. Teilweise sind bereits Veranstaltungstermine mit weiteren Verwaltungseinheiten avisiert.

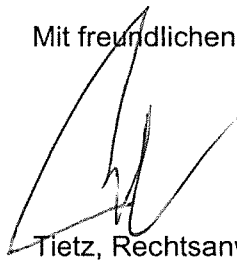
Die bislang unter dem Arbeitstitel „Jour Fixe“ stattfindenden Termine wurden nunmehr wieder aufgenommen und finden ab August 2021 wieder statt.

Fazit und Ausblick

In dem Berichtszeitraum gingen wieder mehr Hinweise als während der Corona-Pandemie ein.

Es ist festzustellen, dass insbesondere die Hinweise aus der Verwaltung am meisten Substanz für etwaige Weiterungen durch die Staatsanwaltschaft sowie die Innenrevisionen bieten. Deshalb muss und wird es mein Ziel sein, durch Veranstaltungen innerhalb der Verwaltung den Vertrauensanwalt als Institution für Korruptionsbekämpfung bekannter zu machen. Der Beitritt eines weiteren Bezirkes zum Vertrag über die Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung ist hierfür ein weiterer wichtiger Schritt zur Korruptionsbekämpfung im Land Berlin.

Mit freundlichen Grüßen



Tietz, Rechtsanwalt
Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung